

# Pedrazzini: «Bessere Absicherung für Mütter im Teilzeiterwerb»

**Anpassung** Bestimmte IV-Bezüger, die in Teilzeit arbeiten, können ab März aufgrund einer neuen Berechnungsmethode höhere Renten erhalten. Manche Betroffene erhalten nun sogar erstmals eine IV-Rente. Dies dürfte vor allem Frauen betreffen.

VON HOLGER FRANKE

Die Regierung hat per 1. März 2018 eine Abänderung der Invalidenversicherungsverordnung beschlossen, womit ein neues Berechnungsmodell für die Festlegung des Invaliditätsgrades von Teilzeiterwerbstitigen in Liechtenstein eingeführt wird. «Mit den neuen Vorschriften wird gewährleistet, dass bezüglich des Anspruchs auf eine Invalidenrente kein Unterschied mehr besteht, ob eine Person in Vollzeit erwerbstätig ist oder neben einem Teilzeitpensum zusätzlich Haus- und Familienarbeit leistet. Damit wird insbesondere eine Verbesserung für teilzeiterwerbstitige Mütter erreicht», verdeutlicht Regierungsrat Mauro Pedrazzini gegenüber dem «Volksblatt». Für Teilzeiterwerbstitige wird der Invaliditätsgrad nach der sogenannten gemischten Methode festgelegt. Gesundheitliche Einschränkungen im Erwerbsleben und im anderen Aufgabenbereich, also beispielsweise im Haushalt, werden separat ermittelt. Teilzeitarbeit wurde dabei gemäss bisheriger Rechtslage überproportional berücksichtigt, was im Vergleich zu Vollzeitkräften in der Regel zu tieferen Invaliditätsgraden führte. Davon waren vor allem Frauen betroffen.

## Bisherige Regelung diskriminierend

Diese Regelung in Liechtenstein entsprach der Rechtslage in der Schweiz. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte jedoch in einem Urteil vom 2. Februar 2016 diese in der Schweiz angewandte Berechnungsmethode als diskriminierend bezeichnet, weil sie insbesondere Frauen benachteilige, die nach der Geburt von Kindern ihr Arbeitspensum reduzierten. In der Folge hat die Schweiz per 1. Januar 2018 ein neues Modell zur Berechnung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstitigen eingeführt und ihre Invalidenversicherungsverordnung entsprechend angepasst. Diese Anpassung soll nun in Liechtenstein umgesetzt werden. Ziel der Anpassung sei die gerechtere Beurteilung von Teilerwerbstitigen bei der Bestimmung der Invalidität, verdeutlicht Walter Kaufmann, Direktor der AHV-IV-FAK-Anstalten: «Alle laufenden Fälle, in denen die Rentenzusprache nach der gemischten Methode erfolgte, werden nun überprüft. Es wird in manchen Fällen zu einer höheren Rentenstufe kommen.» Wie viele Personen hierzulande in den Genuss der neuen Re-

## Verbesserungen für Teilzeitkräfte in der IV

### Fallbeispiel: Bisherige Regelung

Eine versicherte Person mit zwei minderjährigen Kindern arbeitete neben der Haushaltstätigkeit bei voller Gesundheit in einem Pensum von 50 Prozent und erzielte dabei ein Einkommen von 30 000 Franken. Nach Eintritt des Gesundheitsschadens ist sie bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent nur noch zu 50 Prozent arbeitsfähig. Der Betätigungsvergleich im Haushalt ergab eine Einschränkung von 30 Prozent. Da die Person beim bisherigen Arbeitgeber bleiben kann, erzielt sie weiterhin den bisherigen Lohn. Mit der heutigen gemischten Methode resultiert ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von 0 Prozent (Valideneinkommen und Invalideneinkommen sind gleich hoch). Die gewichtete Einschränkung im Haushalt beträgt 15 Prozent, womit eine Gesamtinvalidität von 15 Prozent resultiert. **Hiermit hat die versicherte Person keinen Anspruch auf Rente.**

Tätigkeit	Gewichtung	Abklärung/Bemerkung	Einschränkung	Behinderung Gewichtung durch Einschränkung
Haushalt	50 Prozent	viele Tätigkeiten nicht mehr zumutbar	30 Prozent	15 Prozent
Erwerb	50 Prozent	halbtags zumutbar Bisheriges 50%-Pensum zumutbar	0 Prozent	0 Prozent
Total				<b>15 Prozent</b>

### Fallbeispiel: Neue Regelung ab 1. März 2018

Nach der neuen Berechnungsmethode (hypothetischer Beschäftigungsgrad von 100 Prozent) würde sich im Erwerbsteil ein Invaliditätsgrad von 50 Prozent (Valideneinkommen bei einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent von 60 000 Franken, Invalideneinkommen von 30 000 Franken) ergeben, was gewichtet mit dem massgebenden Beschäftigungsgrad (50 Prozent) zu einem Teilinvaliditätsgrad von 25 Prozent führt. Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (15 Prozent) resultiert eine Gesamtinvalidität von 40 Prozent. **Damit hat die versicherte Person Anspruch auf eine Viertelrente.**

Tätigkeit	Gewichtung	Abklärung/Bemerkung	Einschränkung	Behinderung Gewichtung durch Einschränkung
Haushalt	50 Prozent	viele Tätigkeiten nicht mehr zumutbar	30 Prozent	15 Prozent
Erwerb	50 Prozent	halbtags zumutbar hyp. Vollzeitpensum nicht zumutbar	50 Prozent	25 Prozent
Total				<b>40 Prozent</b>

Quelle: AHV-IV-FAK-Anstalten; Tabelle: «Volksblatt»



«Damit wird insbesondere eine Verbesserung für teilzeiterwerbstitige Mütter erreicht.»

MAURO PEDRAZZINI  
REGIERUNGSRAT

gelung kommen, lasse sich derzeit aufgrund der teils komplexen und individuellen Berechnungsgrundlagen nicht voraussagen. Anhand von Erfahrungswerten aus der Schweiz

schätzt Kaufmann jedoch, dass auf die Invalidenversicherung Mehrausgaben von etwa 250 000 Franken pro Jahr zukommen werden.

### Neue Chance für bisher Abgelehnte

«In diesen Mehrkosten nicht eingeschlossen sind jedoch jene Fälle, die aufgrund der bisherigen Anwendung der aktuellen gemischten Methode einen Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent erreichten und somit keine Rente erhielten. Aufgrund der vorgeschlagenen neuen Berechnungsweise kann unter Umständen ein Invaliditätsgrad von 40 Prozent und höher resultieren, was neu zu einem Rentenanspruch führen würde. In diesem Bereich kann jedoch keine Schätzung gemacht werden, weil hierzu auswertbare Daten feh-

len.» Für genau jene Teilzeitbeschäftigte, deren IV-Antrag in der Vergangenheit aufgrund eines festgestellten Invaliditätsgrades von unter 40 Prozent abgelehnt wurde, könnte es sich unter Umständen also lohnen, erneut bei der Invalidenversicherung vorstellig zu werden. Eben die «40-Prozent-Grenze» könnte mit der neuen Regelung im Einzelfall nun doch erreicht werden. Die Rentenhöhe hängt von verschiedenen Faktoren ab. Für Personen, die vom 20. Lebensjahr bis zum Invaliditätsfall in Liechtenstein versichert waren, liegt die Rente bei einem IV-Grad zwischen 40 und 49 bei 290 bis 580 Franken, bei IV-Grad zwischen 50 und 66 Prozent bei 590 bis 1160 Franken und bei IV-Grad über 66 Prozent bei 1160 bis 2320 Franken.